

## ✓ **Gefährliche Hunde gemäß §7 NHundG**

Die Fachbehörde für gefährliche Hunde ist das Veterinäramt des Landkreises Lüneburg. Wenn ein Hund eine erhöhte Aggressivität aufweist, insbesondere wenn er Menschen oder Tiere gebissen hat oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt hat oder auf Angriffslust, über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder Schärfe oder auf ein anderes in der Wirkung gleichstehendes Merkmal gezüchtet, ausgebildet oder abgerichtet ist, wird er als gefährlich eingestuft.

Es gibt keine Liste gefährlicher Hunderassen, sondern es geht immer um eine individuelle Entscheidung der Fachbehörde.

### **Brut- und Setzeit**

Um den Nachwuchs heimischer Wildtiere zu schützen, gilt in der Brut- und Setzeit, **vom 01. April bis zum 15. Juli**, die Leinenpflicht. Diese gilt in der „freien Landschaft“. Dazu gehören Flächen des Waldes und der übrigen freien Landschaft mit all ihren Bestandteilen (die dazugehörigen Wege und Gewässer).

Zudem ist die Missachtung der Leinenpflicht eine Straftat, die mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 € bestraft werden kann.

Weitere Informationen zur allgemeinen Leinenpflicht in Niedersachsen finden Sie unter:

[www.niedersachsen.de](http://www.niedersachsen.de)



**Wir freuen uns auf Sie und Ihren Hund!**

## Informationen zur Hundehaltung in der

**SAMTGEMEINDE SCHARNEBECK**  
DER SAMTGEMEINDEBÜRGERMEISTER



## **Sehr geehrte Hundehalterin, sehr geehrter Hundehalter,**

Sie haben sich für das Halten eines Hundes entschieden oder überlegen, sich einen anzuschaffen?

Obwohl dieses Tier Ihnen sicherlich viel Freude bereitet und auch in Zukunft bereiten wird, haben Sie auch Verpflichtungen.

Neben den Rechten und Pflichten, gemäß dem Niedersächsischen Hundegesetz (NHundG), sind auch die steuerlichen Rechte und Pflichten nach den Hundesteuersatzungen der Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Scharnebeck einzuhalten.

Alle Hunde, die mindestens drei Monate alt sind, müssen umgehend (nach der Anschaffung bzw. Zuzug in die Samtgemeinde Scharnebeck) angemeldet werden. Das unangemeldete Halten eines Hundes erfüllt den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit. Gemäß §18 Abs. 1 NHundG kann diese Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

### **Wie und wo melde ich meinen Hund an oder ab?**

Samtgemeinde Scharnebeck  
Marktplatz 1  
21379 Scharnebeck

bei Frau Schlachter im Zimmer 2.07  
Tel.: 04136 / 907 – 7114  
E-Mail.: [schlachter@scharnebeck.de](mailto:schlachter@scharnebeck.de)

## **Voraussetzungen für die Anmeldung eines Hundes:**

### ✓ **Sachkundenachweis (Hundeführerschein) gemäß §3 NHundG**

Wer einen Hund hält, muss die dafür erforderliche Sachkunde besitzen. Sie ist der Gemeinde auf Verlangen durch die erfolgreiche Ablegung einer theoretischen und einer praktischen Sachkundeprüfung nachzuweisen. Die theoretische Sachkundeprüfung ist vor der Aufnahme der Hundehaltung, die praktische Prüfung während des ersten Jahres der Hundehaltung abzulegen.

Auf der Website des Niedersächsischen Landwirtschaftsministeriums können Sie eine Aufstellung aller anerkannten Prüfer und zusätzliche Informationen finden.

[www.ml.niedersachsen.de](http://www.ml.niedersachsen.de)

Eine Sachkundeprüfung braucht nicht abzulegen, wer nachweislich

- innerhalb der letzten zehn Jahre vor der Aufnahme der Hundehaltung über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren ununterbrochen einen Hund gehalten hat
- Tierärztin oder Tierarzt ist
- Brauchbarkeitsprüfungen für Jagdhunde abnimmt oder eine solche Prüfung mit einem Hund erfolgreich abgelegt hat
- einen Blindenführhund oder einen Behindertenbegleithund hält

### ✓ **Kennzeichnung (Chip-ID) gemäß §4 NHundG**

Ein Hund, der älter als sechs Monate ist, ist durch ein elektronisches Kennzeichen (Transponder) mit einer Kennnummer zu kennzeichnen. Der Transponder muss in der Codestructur und dem Informationsgehalt dem Standard ISO 11784 entsprechen.

### ✓ **Haftpflichtversicherung gemäß §5 NHundG**

Für die durch einen Hund, der älter als sechs Monate ist, verursachten Schäden ist eine Haftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von 500.000 Euro für Personenschäden und von 250.000 Euro für Sachschäden abzuschließen.

### ✓ **Mitteilungspflicht (Zentrales Register) gemäß §6 NHundG**

Jede Hundehalterin / jeder Hundehalter hat vor Vollendung des siebten Lebensmonats des Hundes, Halterdaten und Angaben zum Hund dem Zentralen Register zu melden. Ist der Hund bei der Aufnahme der Hundehaltung älter als sechs Monate, so sind die Angaben innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Hundehaltung zu machen. Die GovConnect GmbH, Nadorster Str. 228 in 26123 Oldenburg, Tel.: 0441 – 39010400, <https://www.hunderegister-nds.de>, wurde mit der Führung des Zentralen Registers beauftragt. Die Hundehalterin / der Hundehalter kann die Registrierung online oder schriftlich bzw. telefonisch vornehmen.